

## Medieninformation 19/2020

Sakske wyše  
zarjadniske sudnistwo

**Ihr Ansprechpartner**  
Herr Thomas Tischer

**Durchwahl**  
Telefon +49 3591 2175-412  
Telefax +49 3591 2175-500

pressesprecher@  
ovg.justiz.sachsen.de\*

Bautzen,  
13. November 2020

### **Sächsische Corona-Schutz-Verordnung: Maskenpflicht, Kontaktbeschränkung, Kontaktdatenerhebung und Betriebsverbot für Kosmetik- und Nagel-Studios bleiben**

Das hat das Sächsische Oberverwaltungsgericht in einem Normenkontrollverfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (Eilverfahren) entschieden und es damit erneut abgelehnt, § 4 Abs. 1 Nr. 19 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung in der seit 2. November 2020 geltenden Fassung vom 30. Oktober 2020 (SächsCoronaSchVO a. F.) vorläufig außer Vollzug zu setzen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 19 SächsCoronaSchVO a. F. - und inhaltsgleich gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 21 der ab 13. November 2020 geltenden neuen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung - ist die Öffnung und das Betreiben von Betrieben im Bereich der körpernahen Dienstleistung, mit Ausnahme medizinisch notwendiger Behandlungen und von Friseuren, verboten. Das Sächsische Oberverwaltungsgericht geht im Eilverfahren auch bezüglich Kosmetik- und Nagel-Studios davon aus, dass diese Vorschrift einem Normenkontrollantrag in der Hauptsache, mit dem diese Vorschrift endgültig für unwirksam erklärt werden könnte, standhalten wird. Dabei hat sich das Oberverwaltungsgericht von denselben Erwägungen leiten lassen, wie bezüglich der Tätowier- und Piercing-Studios (vgl. Medieninformation Nr. 18/2020 vom 12. November 2020 sowie den zugehörigen Beschluss des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 11. November 2020 - 3 B 349/20 -).

Ergänzend hat das Oberverwaltungsgericht betont, dass die Schaffung zusätzlicher Krankenhauskapazitäten keine Alternative dazu darstellt, durch Betriebsverbote die Kontakte zu reduzieren, weil außer Zweifel steht, dass bei ungeminderter Ausbreitungsgeschwindigkeit der Pandemie selbst in einem leistungsfähigen Industrieland wie der Bundesrepublik nicht ausreichend Krankenhauskapazitäten geschaffen werden könnten, unabhängig davon, ob es die staatlichen Stellen in der Vergangenheit versäumt haben, genügend Kapazitäten zu schaffen, wie die Antragstellerin behauptet hat.

Darüber hinaus geht das Oberverwaltungsgericht davon aus, dass die von der Antragstellerin gerügten Kontaktbeschränkungen gemäß § 2 Abs. 1 Sächs-CoronaSchVO a. F., die in der neuen Fassung unverändert sind, einem Normenkontrollantrag in der Hauptsache standhalten werden. Zur schnellen Un-

**Hausanschrift:**  
Sächsisches  
Oberverwaltungsgericht  
Sakske wyše  
zarjadniske sudnistwo  
1. Senat  
Ortenburg 9  
02625 Bautzen/Budyšin

Briefpost über Deutsche Post  
Postfach 44 43  
02634 Bautzen/Budyšin

[www.justiz.sachsen.de/ovg](http://www.justiz.sachsen.de/ovg)

Gekennzeichnete Behinderten-  
parkplätze befinden sich am Haus

Hinweise zum **Datenschutz**  
erhalten Sie auf unserer Internet-  
seite. Auf Wunsch senden wir  
Ihnen diese Hinweise auch zu.

\*Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Nachrichten; nähere Informationen zur  
elektronischen Kommunikation mit  
sächsischen Justizbehörden unter-  
[www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation](http://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation)

terbrechung der Infektionsketten durften v. a. private Treffen den nicht priorisierten und besonders infektionsträchtigen Bereichen zugeordnet und so eingeschränkt werden, dass in eigener Häuslichkeit nur Zusammenkünfte von bis zu zehn Teilnehmer aus bis zu zwei Haushalten oder von bis zu fünf Teilnehmer aus mehr als zwei Haushalten gestattet sind. Denn dies ist evident geeignet, Ansteckungsrisiken zu minimieren und es können in einem Mindestumfang weiter familiäre Beziehungen und soziale Kontakte gepflegt werden.

Auch die von der Antragstellerin angegriffene Pflicht, eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen (§ 3 Abs. 1 SächsCoronaSchVO a. F.), die ebenfalls ab 13. November 2020 weitergilt, wird im Normenkontrollverfahren voraussichtlich standhalten. Sie verringert nach wissenschaftlicher Erkenntnis das Infektionsrisiko Dritter - auch im Freien - und ist nicht unverhältnismäßig. Belastbare Erkenntnisse, dass das Tragen einer solchen Maske bei sachgemäßer Anwendung allgemein Gesundheitsgefahren hervorruft, gibt es nicht.

Schließlich hat sich die Antragstellerin erfolglos gegen die Regelungen zur Kontaktdatenerhebung gewandt (§ 5 Abs. 6 und 7 SächsCoronaSchVO a. F.), die ab 13. November 2020 ebenso weitergelten. Die Regelungen zur Kontaktdatenerhebung müssen nicht nur der Datenschutz-Grundverordnung entsprechen, sondern auch nach deutschem Recht auf einer ausreichenden gesetzlichen Ermächtigung beruhen. Ob dafür die Regelungen in § 32 Satz 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes des Bundes ausreichen, auf die auch die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung gestützt wurde, ist zwar umstritten und damit im Eilverfahren offen. Jedoch sind die Regelungen in § 5 Abs. 6 und 7 SächsCoronaSchVO a. F. jedenfalls datenschutzrechtlich hinreichend bestimmt und auch verhältnismäßig. Denn die Kontaktdatenerhebung ermöglicht die Rückverfolgung der Kontakte von Corona-Infizierten und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Eindämmung der Corona-Pandemie. Der erhebliche Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung steht deshalb nicht außer Verhältnis zum überaus gewichtigen Zweck des Schutzes von Leben und Gesundheit der Bevölkerung, so dass die Kontaktdatenerhebung nicht unangemessen ist. Obwohl das Hauptsacheverfahren wegen des Streits um eine ausreichende gesetzliche Ermächtigung im Infektionsschutzgesetz des Bundes offen ist, müssen deshalb - im Eilverfahren - die datenschutzrechtlichen Belange der Antragstellerin hinter dem vorrangigen Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung sowie der Funktionsweise staatlicher und gesellschaftlicher Einrichtungen zurückstehen.

Die Entscheidung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist unanfechtbar. *Sie kann unter dem angegebenen Aktenzeichen in der Entscheidungsdatenbank des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts im Internet im Volltext abgerufen werden.*

SächsOVG, Beschluss vom 11. November 2020 - 3 B 357/20 -

Thomas Tischer  
- stv. Pressesprecher -